



II- 828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7260/1-Pr 1/92

4000 IAB

1993 -02- 23

zu 4043 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4043/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heide Schmidt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Novellierung des Tilgungsgesetzes 1972, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Bestehen derzeit Überlegungen zur Novellierung des Tilgungsgesetzes? Wenn nein, warum sehen Sie in Hinblick auf die erforderliche Integration von Straftätern in die Gesellschaft keine Notwendigkeit für Änderungen?
2. Wenn Sie in nächster Zeit eine Überarbeitung des Gesetzes anstreben, in welche Richtung soll diese Reform gehen und wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?
3. Halten Sie eine Verkürzung der Tilgungsfrist bei mehreren Verurteilungen unter der Voraussetzung einer im Vergleich mit der Schwere des letzten Deliktes angemessenen straffreien Zeit für überlegenswert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

Derzeit werden in meinem Ressort keine Überlegungen zur Novellierung des Tilgungsgesetzes in der in der Anfrage erwähnten Richtung angestellt.

Die Verbesserung der Möglichkeiten zur Resozialisierung von Straffälligen stellt ein besonderes Anliegen des Bundesministeriums für Justiz dar. Im Interesse einer Erleichterung der Wiedereingliederung von zu verhältnismäßig geringen Strafen Verurteilten in die Gesellschaft hat deshalb bereits die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 BlgNR, XVI. GP) vorgeschlagen, die maßgebende Grenze für den Eintritt der sofortigen Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes) von einem auf drei Monate anzuheben und das bisherige Erfordernis, wonach Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen worden sein mußten, fallen zu lassen. Eine weitere Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen sollte nach der Regierungsvorlage 1984 dadurch erfolgen, daß die erweiterte Beschränkung der Auskunft nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Verurteilung, im Fall der Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (oder des Widerrufs einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe) aber ab - bedingter oder unbedingter - Entlassung aus der Freiheitsstrafe, wenn es aber nicht zum Vollzug einer Freiheitsstrafe zu kommen hat, ab Rechtskraft der Verurteilung eintritt (Art. VIII Z 3 der RV). Diese Vorschläge hat der Gesetzgeber aufgegriffen und mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, in das geltende Recht übernommen. Vor verhältnismäßig kurzer Zeit wurde überdies durch das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599 (Art. III), die Tilgungsfrist in den Fällen des Schuldspruches ohne Strafe sowie des Schuldspruches unter Vorbe-

- 3 -

halt der Strafe auf 3 Jahre verkürzt, um die mit einer Verurteilung verbundenen Folgen für junge Menschen zu mildern.

Gerade diese Maßnahmen, die erst am 1.1.1990 in Kraft traten, zeigen die Bemühungen meines Ressorts um die Förderung der Integration von Straffälligen in die Gesellschaft.

Einer weiteren Verkürzung der Tilgungsfristen (und damit einem früheren Eintritt der Tilgung) steht die kriminalpolitische Notwendigkeit gegenüber, den Strafverfolgungsbehörden möglichst umfassende Informationen über das Vorleben eines Verdächtigen an die Hand zu geben. Die Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft wird viel mehr durch das Institut der Auskunftsbeschränkung nach § 6 des Tilgungsgesetzes gefördert. Danach darf über noch nicht getilgte Verurteilungen nur den im § 6 Abs. 1 TilgG genannten Behörden Auskunft erteilt werden und ist der Verurteilte (z.B. bei Abschluß eines Arbeitsvertrages) nicht verpflichtet, die Verurteilung anzugeben.

In diesen für die Wiedereingliederung zu verhältnismäßig geringen Strafen Verurteilter wesentlichen Bereich wurde allerdings zuletzt im Zuge der parlamentarischen Beschlussfassung der Gewerbeordnungsnovelle 1992 eingegriffen, indem bestimmten Verwaltungsbehörden im Hinblick auf eine gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung das Recht der unbeschränkten Auskunft eingeräumt wurde.

Es soll auch nicht übersehen werden, daß der Justizausschuß im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (359 BlgNR XVII. GP, S. 69) die Ansicht vertrat, daß die Auskunftsbeschränkung dann

- 4 -

nicht zu rechtfertigen sei, wenn eine Vielzahl von Verurteilungen vorliege, obgleich jede einzelne von ihnen die Voraussetzungen für eine Beschränkung erfülle. Im § 6 Abs. 6 des Tilgungsgesetzes wurde deshalb vorgesehen, daß die Auskunftsbeschränkung dann nicht eintritt, wenn die Zahl der Verurteilungen vier und die Summe der Freiheitsstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen neun Monate übersteigt. Bei Verurteilungen nur wegen Jugendstraftaten liegt die zuletzt genannte Grenze danach bei 18 Monaten. Die maßgebende Begründung hierfür, der ich mich im grundsätzlichen anschließen vermag, wurde darin gesehen, daß das Vorliegen von mehr als drei Verurteilungen im Regelfall eine Täterpersönlichkeit indiziere, deren Verlässlichkeit zumindest soweit in Frage gestellt erscheint, daß insbesondere staatlichen und privaten Dienstgebern grundsätzlich die Möglichkeit zugebilligt werden muß, aus der vom Verurteilten beizubringenden Strafregisterbescheinigung die Daten dieser Verurteilungen zu erfahren.

Zu 3:

Nach § 4 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes wird die Tilgungsfrist bei mehreren Verurteilungen unter Zugrundelegung der Summe der in allen noch nicht getilgten Verurteilungen verhängten Strafen nach § 3 bestimmt, wobei jede Einzelverurteilung die Tilgungsfrist grundsätzlich um ein Jahr verlängert. Die Frist nach § 3 beträgt - abhängig von der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe - fünf bis fünfzehn Jahre. Eine Verkürzung der Tilgungsfrist unter den in der Anfrage genannten Voraussetzungen wäre daher im Vergleich zu der Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung sachlich kaum zu rechtfertigen. Liegt im Einzelfall eine Härte vor, so kann mit einer im Gnadenweg vorgenommenen Auskunftsbeschränkung oder Tilgung das Auslangen gefunden werden.

18. Februar 1993

